

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**

Ansprechpartner
Frau Dr. Brüggemann

Telefon 03871 **722-3901** Fax 03871 **722-77-3999**

E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.de

Aktenzeichen
39 03 04/16/AI Döpe

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
527

Datum
12.11.2016

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln

Hiermit wird aufgrund Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln im Naturschutzgebiet Döpe See im Landkreis Nordwestmecklenburg folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug):

Begrenzung

- im Norden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Nordwestmecklenburg
- im Osten durch die Autobahn A14 von der Kreisgrenze zum Landkreis Nordwestmecklenburg südwärts bis zur Brücke der Landstraße L 101
- im Süden in einer verlängerten Linie vom Ostufer des Schweriner Sees bis Kreisstraße PCH K 2 zur L 101/ Brücke über die A 14
- im Westen durch das Ostufer des Schweriner Sees

Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte einschließlich der Ortslagen Alt Schlagsdorf, Buchholz, Neu Schlagsdorf und Rubow.

II. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug):

Begrenzung

- im Norden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Nordwestmecklenburg
- im Osten durch das Westufer des Tempziner Sees, den Verlauf des Mühlenbachs südwärts bis zum Zufluss des Zahrendorfer Bachs, Luftlinie südwärts bis zur Alten Warnow im Naturschutzgebiet Warnow Seen
- im Süden durch eine Linie vom Ostufer des Schweriner Sees oberhalb der Ortslage Rampe bis an die Gemeindegrenze Cambs am westlichen Ufer des Cambser Sees, Grenze der Gemeinde Cambs, ab der Gemeindegrenze Kühlen-Wendorf dem Lauf der Warnow folgend einschließlich Mickowsee bis zur Alten Warnow.

Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind in der Gemeinde Leezen der Außenbereich Rampe, Retgendorfer Straße, die Gemeinde Cambs vollständig, in der Gemeinde Dobin am See die Orte und Ortslagen Liessow und Retgendorf, in der Gemeinde Kühlen-Wendorf die Orte und Ortslagen Holdorf, Kühlen, Nutteln, Tessin und Zashendorf, in der Gemeinde Kloster Tempzin die Orte und Ortslagen Häven, Klein Jarchow, Langen Jarchow und Zahrendorf sowie in der Gemeinde Brüel der Orte und die Ortslage Kez.

Sitz Parchim:
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777
Internet: www.kreis-swm.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

III. **Hinweise:**

Gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks folgende Schutzmaßnahmen:

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
Ausnahmen von diesem Verbot können von meinem Fachdienst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
- Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.
- Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen wie für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet folgende Schutzmaßnahmen:

- Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Von diesem Verbot kann mein Fachdienst Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

IV. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

V. **Inkrafttreten**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung einschließlich Begründung kann während der Dienstzeiten im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung an den Dienststandorten Ludwigslust, Parchim und Schwerin eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

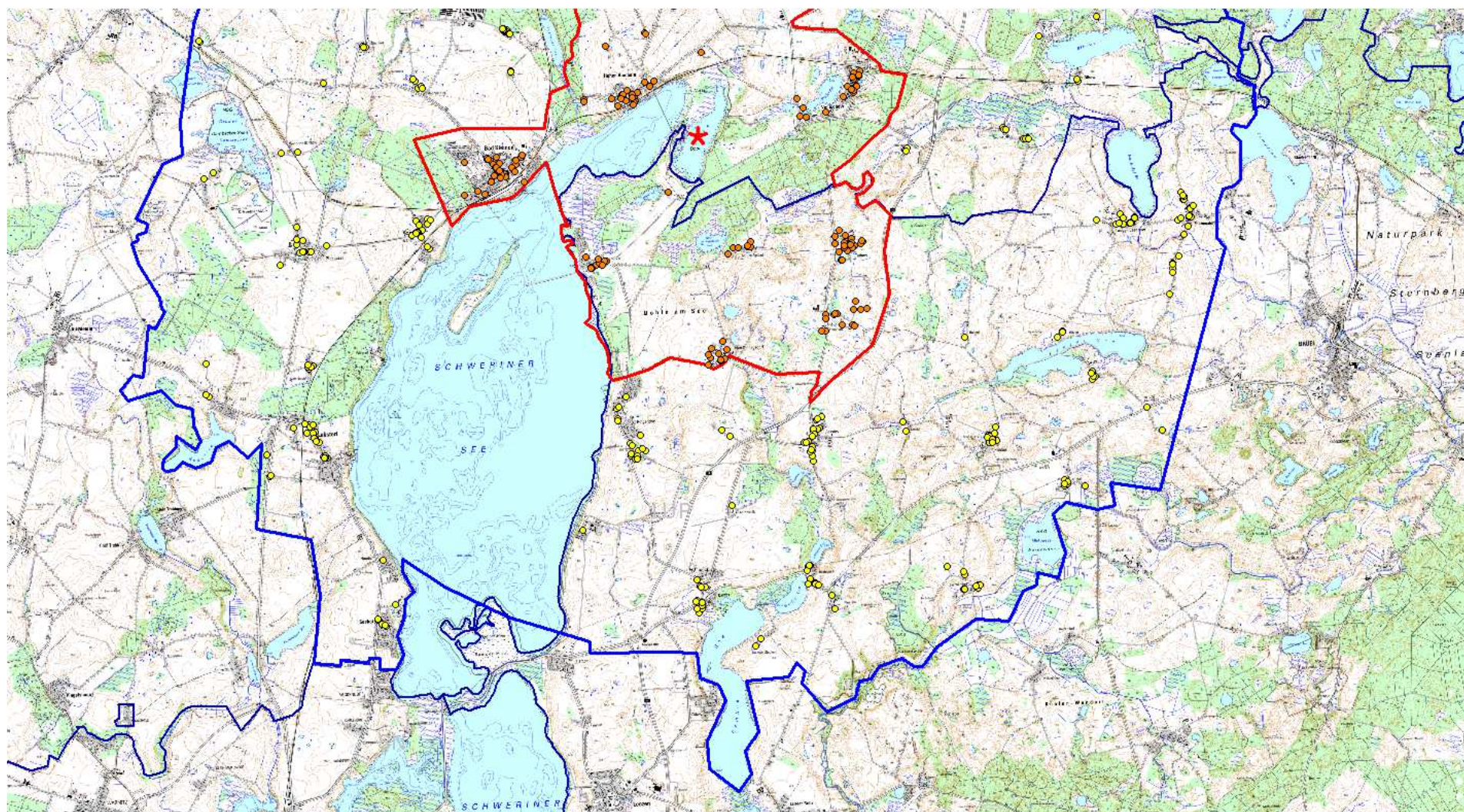
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Ludwigslust, den 12. November 2016

Im Auftrag
Dr. Brüggemann
Amtstierärztin

Anlage



Sitz Parchim:
 Puttitzer Straße 25
 19370 Parchim
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-7777
 Internet: www.kreis-swm.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
 Garnisonsstraße 1
 19288 Ludwigslust
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-7777

Bankverbindung:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: 140 520 00
 Kto.-Nr.: 15 100 000 18
 IBAN: DE28140520001510000018
 BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
 Nach Terminvereinbarung mit
 Ihrem Ansprechpartner und
 Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
 Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
 Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr